

# So erfolgt die Zahlung der Umsatzsteuer in Europa

Hinweis: Pierre importiert Kopfhörer aus Indien (einem Nicht-EU-Land) nach Frankreich und hat vor, diese in Frankreich zu verkaufen. Bei der Einfuhr müssen die Waren dem Zoll vorgelegt und die entsprechenden Formalitäten erledigt werden, einschließlich der Zahlung aller Importsteuern wie Umsatzsteuer und Zoll (falls zutreffend).



Für den Import muss Pierre den korrekten Wert der Waren deklarieren (in diesem Beispiel 10 EUR pro Kopfhörer). Die fällige französische Umsatzsteuer bei der Einfuhr beträgt 2 EUR pro Einheit (20 % des angegebenen Werts von 10 EUR). Er hat insgesamt 10 Produkte importiert und muss somit 20 EUR an die französische Zollbehörde bezahlen.



Nun kann Pierre mit dem Verkauf beginnen. Er möchte von seinen Kunden 20 EUR für jede verkaufte Einheit verlangen.



Pierre weiß, dass er für jeden Verkauf, den er in Frankreich tätigt, Umsatzsteuer erheben muss. Daher fügt er die Umsatzsteuer von 4 EUR (20 % des Preises) dem angegebenen Preis hinzu, der jetzt bei 24 EUR pro Einheit liegt.



Maria, eine Käuferin in Frankreich, sieht das Kopfhörer-Set und bestellt es.

Rechnung	
PREIS	20€
UST	4€
GESAMT-BETRAG	24€



Pierre verschickt das Produkt an Maria. Der Lieferung an Maria legt er auch die Rechnung mit der ausgewiesenen französischen Umsatzsteuer bei.



## SZENARIO 1

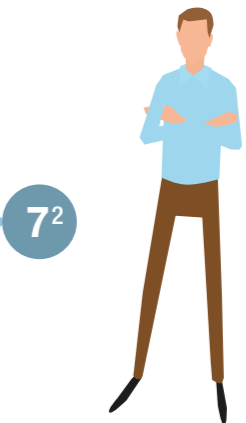
Pierre verkauft keine weiteren Produkte bis zum Ende des Umsatzsteuer-Abrechnungszeitraums. Daher reicht er eine Umsatzsteuererklärung bei der französischen Steuerbehörde ein. Er meldet den gezahlten Umsatzsteuerbetrag (20 EUR an die Zollbehörde) und den bisher auf Verkäufe erhobenen Umsatzsteuerbetrag (4 EUR beim Verkauf des Headsets). Pierre hat Anspruch auf eine Rückerstattung von 16 EUR (die Differenz zwischen gezahlter und erhobener Umsatzsteuer) durch die französische Steuerbehörde (bitte beachten Sie, dass für eine solche Rückerstattung eine Genehmigung erforderlich sein kann).



Die französische Steuerbehörde erstattet Pierre die Differenz bei der Umsatzsteuer (dies schließt möglicherweise eine Überprüfung ein).

## SZENARIO 2

Pierre verkauft 4 weitere Produkte bis zum Ende des Umsatzsteuer-Abrechnungszeitraums. Er reicht eine Umsatzsteuererklärung bei der französischen Steuerbehörde ein. Er meldet den gezahlten Umsatzsteuerbetrag (20 EUR an die Zollbehörde) und den bisher erhobenen Umsatzsteuerbetrag (4 EUR x 5 Einheiten = 20 EUR).



Die beim Verkauf erhobene Umsatzsteuer gleicht die bei der Einfuhr gezahlte Umsatzsteuer vollständig aus, weshalb er keine Umsatzsteuer zurückerstattet bekommt, aber auch keine Umsatzsteuer abführen muss.

## SZENARIO 3

Pierre verkauft 5 weitere Produkte bis zum Ende des Umsatzsteuer-Abrechnungszeitraums. Er reicht eine Umsatzsteuererklärung bei der französischen Steuerbehörde ein. Er meldet den gezahlten Umsatzsteuerbetrag (20 EUR an die Zollbehörde) und den bisher erhobenen Umsatzsteuerbetrag (4 EUR x 6 Einheiten = 24 EUR).



Die Differenz zwischen der gezahlten und erhobenen Umsatzsteuer beträgt 4 EUR. Dieser Betrag muss an die französische Steuerbehörde gezahlt werden.

Bitte beachten Sie, dass es etliche Möglichkeiten zur Strukturierung Ihrer Importe gibt und wir empfehlen Ihnen, sich an einen Steuerberater zu wenden.